

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)674**

23. September 2024

Stellungnahme

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von
Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen
für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer
energierechtlicher Vorschriften**
BT-Drucksache 20/11899

Siehe Anlage

>KURZSTELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasser-
stoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rah-
menbedingungen für den Wasserstoffhochlauf so-
wie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vor-
schriften vom 21.06.2024
(Drs. 20/11899)

Berlin, 20.09.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf der Bundesregierung vom 21.06.2024 (Drs. 20/11899) Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Der Verband kommunaler Unternehmen setzt sich für das Erreichen der klimapolitischen Ziele ein. Dazu gehören unter anderem der Ausstieg aus fossilem Erdgas und **die zunehmende Relevanz von dekarbonisierten Gasen**.
- › Nutzungskonkurrenzen um Wasserressourcen nehmen in vielen Regionen zu. Dazu kann regional auch die Produktion von Wasserstoff beitragen. Denn die Menge an Rohwasser (aus dem Grundwasser) beträgt mindestens in **etwa 12 bis 13 Liter pro hergestelltem kg Wasserstoff**. Laut DVGW werden für die Wasserstoffproduktion von 6.251 GWh etwa 1,58 Mio. m³ Reinstwasser pro Jahr benötigt. Mit einem Aufschlag von 25 % Wasserverlust bei der Aufbereitung ergeben sich demnach insgesamt **rund 1,98 Mio. m³ Rohwasser pro Jahr**. In dieser Betrachtung wurde lediglich der Wasserbedarf für den reinen Elektrolyseprozess ermittelt. Weitere Wasserbedarfe für Nebenaggregate (z. B. Kühlung, Abwasseraufbereitung) sind nicht inbegriffen, da diese projektspezifisch stark variieren.
- › Die öffentliche Wasserversorgung braucht als zentrale Leistung der **Daseinsvorsorge Planungssicherheit**, um die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung und Wirtschaft und diesem Fall der Wasserstoffproduktion langfristig zu gewährleisten. Dies ist vor dem Hintergrund des Klimawandels und dem Druck auf die Wasserressourcen von zunehmender Bedeutung. Der VKU setzt sich daher für die **Umsetzung des im Wasserhaushaltsgesetzes festgeschriebenen Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bei Nutzungskonkurrenzen und eine Beschleunigung von Wasserrechtsverfahren** ein.
- › Kommunale Gasnetzbetreiber haben eine wichtige **Versorgungsaufgabe**: Mehr als 99 Prozent der Industrie-, Gewerbe und Nicht-Haushaltskunden in Deutschland beziehen ihr Gas aus den Verteilernetzen, darunter rund 1,8 Mio. mittelständische Unternehmen mit mehreren Millionen Arbeitsplätzen. Sprich: der Mittelstand, das Rückgrat der deutschen Wirtschaft hängt an den mehrheitlich kommunalen, 550.000 km langen Verteilernetzen. Sie werden auch **künftig auf gasförmige Energieträger wie Wasserstoff** angewiesen sein, den sie über die Verteilernetze beziehen.
- › Gasverteilernetzbetreiber gehen ihre Planungen für die Transformation engagiert an. Für über 415.000 km des Verteilernetzes in Deutschland wurden bereits 2023 im Rahmen der **Gasnetzgebietstransformationsplanung (GTP)** umfangreiche

Vorarbeiten für die Transformation gemacht. Klar ist, dass in der Zukunft nicht das gesamte Gasverteilernetz bestehen bleiben wird: Teile werden stillgelegt, andere werden für dekarbonisierte Gase genutzt werden.

- › **Kommunale Unternehmen sind ideale Akteure in der Sektorenkopplung** und damit in der Wasserstoffwirtschaft: Sie sind für VerbraucherInnen und dezentrale Erzeuger der natürliche Ansprechpartner vor Ort. Sie sind Systemmanager, Experten für ganzheitliche Konzepte zur Energieversorgung und für die Infrastruktur. Die kommunalen Unternehmen heben über den Querverbund und Kooperationen mit kommunalen Akteuren wie beispielsweise der Wohnungswirtschaft Dekarbonisierungspotenziale und setzen **intelligente Versorgungskonzepte** um. So beziehen sie die Bereiche Wasser, Abwasser und Abfall und als einer der größten Mobilitätsanbieter auch den Verkehr in ihre Dekarbonisierungsstrategien mit ein.
- › Wasserstoff wird zukünftig in enormen Mengen benötigt, beispielsweise für die Dekarbonisierung von wärmeintensiven Industrieprozessen oder für Spitzenlast- und KWK-Anlagen. So sieht der komplementäre Rechtsakt der Europäischen Kommission zu Kernkraft und Gas zur Umsetzung der Taxonomie für die H₂-Readiness von Gaskraftwerken eine Verpflichtung zur Nutzung von 100 % erneuerbarer und dekarbonisierter Gase bis 2035 vor. Aus diesen Gründen ist ein **schneller Wasserstoff-Hochlauf** in Deutschland essenziell, sowohl für die **Wettbewerbsfähigkeit** als auch für die **Erreichung der Klimaziele**.
- › Über diesen zentralen Gesetzentwurf zum Wasserstoffhochlauf hinaus bedarf es **zeitnah Regelungen für die Anlagen zur Nutzung von Wasserstoff**. Insbesondere bedarf es dieser für H₂-ready-Kraftwerke (um Investitionsentscheidungen im Rahmen der Kraftwerksstrategie oder eines Kapazitätsmechanismus treffen zu können) und für Transformationsvorhaben in der Industrie.

Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU begrüßt das mit dem Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (WassBG) zum Ausdruck gebrachte Bewusstsein um die **Wichtigkeit der Wasserstofftransformation** und teilt das Anliegen, die hierbei relevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren rechtlich zu beschleunigen.
- › **Zu § 4 Abs. 2 WassBG – Öffentliche Wasserversorgung stärken:** Sowohl die Regelung selbst als auch der Begründungstext enthalten Festlegungen, die jeweils nötige Entscheidung der zuständigen Behörde über die Gewässerbenutzung aus Sicht der Wasserversorgung ein. § 4 Abs. 2 WassBG umfasst in gewisser Weise eine Beweislastumkehr zu Ungunsten der öffentlichen Wasserversorgung. Um deren Position bei der Abwägungsentscheidung im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens gemäß Wasserhaushaltsgesetz zu stärken, wäre es sehr wichtig,

im Gesetzestext das Wort „erheblich“ zu streichen. Maßstab für die erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung und des Wasserhaushalts ist dabei laut Begründungstext zunächst eine wahrscheinliche Beeinträchtigung und nicht, wie im Wasserrecht sonst üblich, die Besorgnis einer Beeinträchtigung. Dies ist erforderlich, um die Schwelle für den Nachweis einer etwaigen Beeinträchtigung zu vereinfachen und auch Entwicklungen der Zukunft bei heutigen Entscheidungen ins Feld führen zu können. Zudem ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung laut Begründungstext auszugehen, wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung als Kernbestandteil der öffentlichen Wasserversorgung tangiert werden kann. Auch dies ist aus Sicht der Wasserversorgung eine erhebliche Einschränkung zu bestehenden Regelungen, die die öffentliche Wasserversorgung insgesamt umfasst. Im Ergebnis ist die Formulierung mit der Unterscheidung öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Trinkwasserversorgung sowohl technisch-organisatorisch als auch rechtlich nicht umsetzbar und verwirrend und führen nur zu einer unklaren Situation (siehe auch der [Beschluss des BVerwG vom 12.01.2024 | Az. 10 BN 4.23](#)).

Regelungsvorschlag:

§ 4 Abs. 2 WassBG

*(2) Absatz 1 gilt nicht für wasserrechtliche Zulassungsverfahren über die Wasserentnahme durch Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, wenn durch die Wasserentnahme die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt **erheblich** beeinträchtigt werden kann.*

- › **Zu § 2 Abs. 1 Nr. 11 (neu) WassBG – Beschleunigung der Wasserinfrastruktur:** Grundsätzlich begrüßen wir eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren durch Digitalisierung. Faktisch werden diese Beschleunigungsregelungen jedoch dazu führen, dass sich die Verfahrensdauer "normaler" wasserrechtlicher Verfahren aufgrund von knappen Personalressourcen in den unteren Wasserbehörden weiter verlängern werden. Aufgrund der kurzen Fristen sind die Verfahren für Wasserstoffvorhaben nach dem WassBG vorrangig zu bearbeiten und andere Verfahren werden hintenanstehen müssen. Wir würden daher eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Vorhaben insgesamt begrüßen. Mindestens jedoch sind Wasserrechtsverfahren und Infrastrukturmaßnahmen von Wasserversorgern (bspw. Leitungsbau), die der Erhöhung der Entnahmemengen und/oder der Belieferung von Wasserstoffprojekten dienen, ebenfalls in die Beschleunigung einzubeziehen. Denn dort, wo Wasser theoretisch in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht, jedoch praktisch noch nicht ausreichend dimensionierte Ver- und Entsorgungsanlagen zur Verfügung stehen, wäre es denkbar, entsprechende Infrastrukturen der Ver- und Entsorgung zu schaffen. Je nach Größe und Umfang der notwendigen Maßnahmen sind auch

hier umfangreiche Genehmigungsprozesse notwendig. Hierfür ist der Punkt 9 im § 2 Absatz 1 (Dampf- und Wasserleitungen) unserer Meinung nach bei weitem nicht ausreichend. Daher sehen wir die Notwendigkeit im § 2 Absatz 1 eine Nummer 11 mit Bezug auf wasserwirtschaftlichen Anlagen zu integrieren.

Regelungsvorschlag:

§ 2 Abs. 1 Nr. 11 (neu)

11. Anlagen der Wasserdienstleistung, die für die Versorgung und Entsorgung der Anlagen unter Nummer 1 bis 7 erforderlich sind.

- › **Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 WassBG – Technologieoffenheit bei Erzeugungsanlagen:** Der Markthochlauf braucht Offenheit bei den Herstellungsverfahren. Mit welchem Verfahren Wasserstoff produziert wird, muss unerheblich sein. Wichtig ist, dass ein möglichst breites Spektrum an Wasserstofferzeugung (Elektrolyse, Dampfreformierung aus Biogas, Katalyse, Pyrolyse, ...) zugelassen ist. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Elektrolyseure sollte also aufgehoben werden. Die Deckung des Wasserstoffbedarfs durch grünen und gerade in einer Übergangsphase auch durch kohlenstoffarmen blauen und türkisen Wasserstoff sowie Wasserstoff aus Abfällen (oranger Wasserstoff) muss ermöglicht werden. Dadurch erhöht sich das Angebot. Insbesondere darf keine erneuerbare Energiequelle, unvermeidbare Abwärme, Anlagenart usw. benachteiligt oder gar ausgeschlossen werden. Deponiegas und Klärgas müssen als Erneuerbare Energien als „grün“ gelten, und jede Energie(träger)form, deren Energiegehalt ursprünglich aus Biomasse stammt, muss als „biogen“ gelten, unabhängig von der verfahrenstechnischen Vorkette. Per Elektrolyse aus dem biogenen Anteil der Müllverbrennung erzeugter Wasserstoff sollte als grüner Wasserstoff anerkannt werden.

Regelungsvorschlag:

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WassBG

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen:

~~Elektrolyseure~~ Anlagen an Land zur Erzeugung von Wasserstoff, (...)

- › **Zu § 2 Abs. 1 Nr. 12 (neu) WassBG – Aus- und Umbau von Gasverteilernetzen:** Der Aus- und Umbau des Gasverteilernetzes sollte ebenso wie die in § 2 WassBG genannten v.a. erzeugungs- und importrelevanten Anlagen rechtlich privilegiert und ins „überragende öffentliche Interesse“ gerückt werden. Dies ist erforderlich, um bundesweit rund 1,8 Mio. Industrie-, Gewerbe- und Mittelstandskunden, mehr als 21 Mio. private Haushalte sowie zehntausende Kraftwerke krisensicher mit klimafreundlichen Brennstoffen zu versorgen. Die rechtliche Privilegierung von Aus- und Umbaumaßnahmen am Gasverteilernetzes würde die Infrastrukturplanung sektorübergreifend beschleunigen und stünde nicht zuletzt auch im Einklang mit

dem in der Begründung des WassBG formulierten Anspruch, „die Vorhaben, die für die Erzeugung, Anlandung und Verteilung von Wasserstoff von zentraler Bedeutung sind“ zu erfassen und sie „bei planerischen Abwägungen als Belang mit einem überragenden öffentlichen Interesse“ zu gewichten

Regelungsvorschlag:

§ 2 Abs. 1 Nr. 12 (neu) WassBG

12. Wasserstoffleitungen und Gasleitungen, die perspektivisch transformiert werden, die zur Anbindung von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder zur Verteilung von Wasserstoff an Verbraucher dienen.